

§ 7 Oö. VGM § 7

Oö. VGM - Verordnung betreffend die Geschäftsordnung des Oö. Monitoringausschusses

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Der Ausschuss oder die bzw. der Vorsitzende kann Fachleute mit beratender Stimme zu den Sitzungen und anderen Tätigkeiten des Ausschusses einladen. Fachleuten gebühren die gleichen Kostenersätze wie den Mitgliedern.

(2) Der Ausschuss kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

In Kraft seit 27.05.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at